

Vorstand  
DS 40  
18. Dezember 2023

**Meldebestimmungen**

| Telefon                                    | Termin  | Vordruck | Vorgang | Überholt   |
|--|---|----------|---------|--|
| +49 69 9566-32356<br>oder<br>+49 69 9566-0 | Veröffentlicht im Bundesanzeiger<br>Amtlicher Teil vom 29.12.2023 |          |         | Mitteilung<br>Nr. 8001/2012;<br>Anlage 3, Ziffer 1 |

**Geänderte Meldepflichten für die Statistiken über ausländische Banken im  
Mehrheitsbesitz deutscher Banken**

Die Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 (BAnz. S. 635) wird wie folgt geändert:

**Nummer 1 der Anlage 3 „Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken“ betreffend die statistischen Berichtspflichten zur monatlichen Bilanzstatistik der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (sowie der Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz) (AUSLT-Bista) wird zum 1. Januar 2024 aufgehoben.**

**Gründe:**

Zur Entlastung der Berichtspflichtigen hat sich die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihres Ermessens entschieden, ab 1. Januar 2024 die statistischen Daten zur AUSLT-Bista nicht mehr von den Berichtspflichtigen zu erheben. Etwaige Datenlücken werden zur Entlastung der Berichtspflichtigen hingenommen. Rechtsgrundlage für die Teilaufhebung ist § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Vorliegend handelt es sich um eine teilweise Aufhebung der bestandskräftigen statistischen Anordnung. Insoweit bleiben Nummer 2 bis einschließlich Nummer 5 der Anlage 3 zur Mitteilung Nr. 8001/2012 der Deutschen Bundesbank vom 1. Februar 2012 von der Teilaufhebung unberührt.

Deutsche Bundesbank  
Prof. Dr. Wuermeling      Meinert